

Verordnung des Rektorates der Technischen Universität Graz (TU Graz) zur Durchführung der Anmeldung zum Studium

gemäß § 60 Abs. 1b Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I 2002/120,
zuletzt geändert durch BGBl. I 2011/13

§ 1. Anwendungsbereich

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an der Technischen Universität Graz ist die Anmeldung zum Studium.
- 2) Ausgenommen hiervon ist das Bachelorstudium Elektrotechnik-Toningenieur, das gemeinsam an der TU Graz und an der Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz (KUG) eingerichtet ist, und für das eine besondere gesetzliche Regelung besteht: vor Zulassung zu diesem Bachelorstudium hat die Studienwerberin/der Studienwerber eine Prüfung über die künstlerische Eignung (Gehör- und Musiktheorie-Test) zu einem gesondert festgelegten Termin an der KUG abzulegen.

§ 2. Fristen

- 1) Die Anmeldung zum Studium hat innerhalb folgender Anmeldefristen jeweils vor dem Semester, für das die Zulassung angestrebt wird, zu erfolgen:
 1. Für das Wintersemester: 1. Juli bis 31. August
 2. Für das Sommersemester: 1. Dezember bis 31. Jänner
- 2) Eine nachträgliche Bearbeitung der Anmeldung durch die Studienwerberin/den Studienwerber innerhalb der Anmeldefrist ist zulässig.

§ 3. Durchführung der Anmeldung

- 1) Die Anmeldung zum Studium hat in elektronischer Form im Wege der von der Technischen Universität Graz dafür bereit gestellten Webapplikation zu erfolgen und gilt ausschließlich für das unmittelbar folgende Semester. Neben der vollständigen Angabe der geforderten persönlichen Daten ist das angestrebte Studium/sind die angestrebten Studien bekannt zu geben. Unvollständige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- 2) Anmeldungen in anderer als der in Abs. 1 geregelten Form sind unzulässig. Anmeldungen per E-Mail oder Fax oder postalisch zugestellte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

§ 4. Internationale Studierende

Für Studienwerberinnen und Studienwerber, die Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich gemeinsamer Studienprogramme absolvieren wollen und für Studienwerberinnen und Studienwerber, welche aufgrund des § 61 Abs. 4 UG eine besondere Zulassungsfrist einzuhalten haben, gilt die Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis 31. August bzw. 31. Jänner als Anmeldung.

§ 5. Zulassung und Meldung

Die Vorschriften des UG für die Zulassung bzw. Meldung zum Studium werden durch die Verordnung nicht berührt, insbesondere ist für die Zulassung und Meldung zum Studium die persönliche Vorstellung mit den erforderlichen Nachweisen im Studienservice während der allgemeinen Zulassungsfrist bzw. der Nachfrist notwendig.

§ 6 Wirkung und In-Kraft-Treten

- 1) Die Verordnung ist auf alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ein Studium beginnen, anzuwenden.
Auch Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein unterbrochenes Studium wieder aufnehmen wollen oder die neben einem derzeit betriebenen Studium ein weiteres Studium aufnehmen wollen, fallen unter die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.
- 2) Die vorliegende Verordnung tritt mit dem nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.Prof. Dipl.-Ing.Dr.Dr.h.c. H. M. Muhr

Vizerektor für Lehre und Studien